



Landgericht Deggendorf

Amanstraße 19, 94469 Deggendorf

Telefon: 0991/3898-107

Telefax: 0991/3898-115

E-Mail: pressestelle@lg-deg.bayern.de

Deggendorf, den 12.12.2017

Pressemitteilung

Ehemaliger Priester vor Gericht – Sicherungsverfügung des Vorsitzenden

Ab Montag, 18.12.2017, 09:00 Uhr, muss sich ein 53-jähriger ehemaliger katholischer Priester vor der Jugendschutzkammer des Landgerichts Deggendorf wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, gewerbsmäßigen Betrugs, Urkundenfälschung, Missbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen sowie weiterer Delikte verantworten.

Auf die Pressemitteilung des Landgerichts Deggendorf vom 28.11.2017 wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Hauptverhandlung wird hiermit auf die nachfolgend wiedergegebene Sicherungsverfügung des Vorsitzenden der Ersten Jugendkammer vom 11.12.2017 verwiesen.

Ich bitte um Beachtung der Regelungen zur Vergabe der für Medienvertreter reservierten Sitzplätze unter Ziffer I sowie der weiteren Anordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung unter Ziffern II und III.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kalleder
Richter am Landgericht
Pressesprecher des Landgerichts Deggendorf
in Strafsachen

(Sicherungs-)Verfügung

Anordnungen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung

Am 18.12.2017 beginnt vor der Ersten Jugendkammer des Landgerichts Deggendorf, Sitzungssaal 1, die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Thomas Maria B..

Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich bis zum 01.03.2018 fortgesetzt werden.

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses ordnet der Vorsitzende Richter in Abstimmung mit dem Inhaber des Hausrechts, Herrn Präsidenten des Landgerichts Deggendorf Dr. Nachreiner, zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung das Folgende an, wobei die Anordnungen für den Hauptverhandlungstermin am 18.12.2017 und alle Fortsetzungstermine gelten.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Landgerichts Deggendorf veröffentlicht. Zudem wird sie den Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Landgerichts Deggendorf verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

I. Sitzungssaal

1. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf, Amanstraße 19, 94469 Deggendorf, statt. Etwaige Änderungen der Örtlichkeit werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.
2. Die Sitzungen beginnen jeweils um 09:00 Uhr. Etwaige Änderungen des Sitzungsbeginns werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht. Der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer Unterbrechung während eines Sitzungstages wird jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.
3. Medienvertreter und Zuschauer erhalten jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.
4. Es werden nur so viele Personen (Medienvertreter und Zuschauer) in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze vorhanden sind. Das Reservieren von Sitzplätzen ist nicht zulässig.

5. Im Sitzungssaal sind in der ersten Stuhldreie des Zuschauerbereiches für Medienvertreter zehn Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind („Presse“).

6. Die Vergabe der für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens der Medienvertreter vor dem Sitzungssaal.

7. Wird ein für einen Medienvertreter nach Ziffer I 5 dieser Verfügung reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn von einem Medienvertreter eingenommen, so wird er für anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal freigegeben.

8. Die nicht nach Ziffer I 5 dieser Verfügung reservierten Sitzplätze werden an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal vergeben.

9. Medienvertreter und sonstige Zuschauer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung wieder verlassen.

10. Das „Reservieren“ von Sitzplätzen ist nicht gestattet.

11. Ein Medienvertreter, der den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung verlässt, verliert seinen Sitzplatz.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer I 5 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze frei geworden ist, erfolgt die Vergabe in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter und in zweiter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

b) Soweit infolgedessen einer der nicht nach Ziffer I 5 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze freigeworden ist, erfolgt die Vergabe an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer in der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

12. Ein sonstiger Zuschauer, der den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung verlässt, verliert seinen Sitzplatz.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer I 5 dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten zehn Sitzplätze frei geworden ist (Ziffer I 7 dieser Verfügung), erfolgt die Vergabe in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter und in zweiter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

b) Im Übrigen erfolgt die Vergabe des frei gewordenen Sitzplatzes an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal.

13. Der Verlust des Sitzplatzes nach vorstehenden Ziffern I 11 und I 12 dieser Verfügung gilt nicht für Pausen während der Hauptverhandlung. Die Sitzplätze sind

jedoch nach Ende der Pause unverzüglich wieder einzunehmen. Für die Vergabe nicht unverzüglich wieder eingenommener Sitzplätze gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffern I 11 und I 12 dieser Verfügung entsprechend.

14. Vor dem Sitzungssaal wird eine Zugangskontrolle durchgeführt. Den Weisungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.

II. Ton-, Film- und Bildaufnahmen; Presseberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen durch Medienvertreter sind im Sitzungssaal vor dem Beginn jedes Hauptverhandlungstermins bis zum Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden zulässig. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Dabei obliegt die Wahrung von Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und etwaigen Nebenklägern, der eigenen Verantwortung des jeweiligen Medienvertreters.

3. Vorbehaltlich einer anderen Anweisung des Vorsitzenden sind im Sitzungssaal zu Beginn jedes Hauptverhandlungstermins Film- und Bildaufnahmen der Mitglieder der Strafkammer gestattet. Mit dem Aufruf der Sache oder auf eine entsprechende vorherige Anordnung des Vorsitzenden hin sind die Aufnahmen einzustellen.

4. Im Übrigen, d.h. soweit sich nicht aus den vorstehenden Ziffern II 1 bis II 3 dieser Verfügung etwas anderes ergibt, sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal untersagt. Dies gilt insbesondere während sämtlicher Sitzungen (§ 169 S. 2 GVG).

5. Außerhalb des Sitzungssaales sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen von Mitgliedern der Strafkammer und Protokollführerinnen/Protokollführern nicht gestattet.

6. Auch im Übrigen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen außerhalb des Sitzungssaals, d.h. ab dem Zugang zum Landgericht Deggendorf bis zum Sitzungssaal, d.h. insbesondere in den Gängen und vor angrenzenden anderen Sitzungssälen, nicht gestattet. Hinsichtlich des unmittelbaren Eingangsbereiches zum Sitzungssaal ordnet der Vorsitzende dies im Rahmen der ihm nach Maßgabe von untenstehender Ziffer III 1 dieser Verfügung zustehenden Sitzungspolizeigewalt an. Hinsichtlich des übrigen Bereiches ab dem Zugang zum Landgericht beruht dies auf der Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Deggendorf im Rahmen der Ausübung des diesem zustehenden Hausrechts.

7. Tragbare Computer (Laptops/Tablets) dürfen ausschließlich von Medienvertretern verwendet werden. Sollten die Geräte über Vorrichtungen für Ton- und/oder Bildaufnahmen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung abzustellen. Soweit Mobilfunkgeräte/Smartphones über solche Vorrichtungen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung ebenfalls abzustellen. Das Versenden von Nach-

richten über Mobilfunkgeräte/Smartphones oder tragbare Computer (Laptops/Tablets) aus dem Sitzungssaal über Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung, z.B. Newsticker, wird untersagt.

8. Interviews im Sitzungssaal sind untersagt.

III. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Die aus der Sitzungspolizei erwachsenden Befugnisse der Vorsitzenden erstrecken sich

a) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den unmittelbaren Eingangsbereich zum Sitzungssaal,

b) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten und Medienvertreter/sonstige Zuschauer einfinden bzw. entfernen,

c) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. In Zweifelsfällen, oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Medienvertreter/sonstiger Zuschauer geltend macht, durch angeordnete Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

3. Innerhalb des unter Ziffer III 1 dieser Verfügung genannten Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

4. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Landgerichts Deggendorf. Außerhalb des unter Ziffer III 1 a) dieser Verfügung genannten Bereiches sowie außerhalb der Sitzungszeiten wird das Hausrecht von dem Präsidenten des Landgerichts Deggendorf, Telefon 0991/3898-154, ausgeübt.

5. Mobilfunkgeräte/Smartphones sind während der Hauptverhandlung lautlos zu stellen.

IV. Gründe

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Hauptverhandlung und der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten notwendig.

Das Verfahren hat mediales Interesse erweckt. Es ist deshalb in der Hauptverhandlung mit einem gesteigerten Medien- und Zuschauerinteresse zu rechnen.

Nach Abwägung mit den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit und den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind die getroffenen Anordnungen erforderlich und verhältnismäßig.

Mitteilungen über Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung aus dem Sitzungssaal mittels Mobilfunkgeräten/Smartphones oder tragbarer Computer (Laptop/Tablet) sind geeignet, den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung zu beeinträchtigen. Wartende Zeugen können dadurch in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden. Die Freiheit der Berichterstattung wurde mit den Interessen an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung abgewogen. Mit der getroffenen Anordnung geht allenfalls eine geringfügige Beschränkung der Berichterstattung in zeitlicher Hinsicht einher. Das Interesse an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung überwiegt insoweit die Belange der öffentlichen Berichterstattung.

Das Verbot von Interviews im Sitzungssaal ist Ausfluss des Gebots auf ein faires Verfahren und im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege veranlasst. Entsprechende Vorgänge im Sitzungssaal könnten gerade bei nicht medienerfahrenen Beteiligten die Konzentration auf ihre verfahrensgemäßen Aufgaben und Pflichten beeinträchtigen.

Dr. Trautwein

Vorsitzender Richter am Landgericht